



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. März 2020

Nummer 10

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>130 Anerkennung einer Stiftung (Diederichs Familienstiftung) S. 109</p> <p>131 Anpassung der Klassifizierung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 109</p>	<p>132 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf S. 111</p>
--	--

**Beilage zu Ziffer 131:  
Übersichtsplan - Klassifiziertes Straßennetz Mülheim an der Ruhr - Planfall**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**130 Anerkennung einer Stiftung (Diederichs Familienstiftung)**

Bezirksregierung  
Az.: 21.13-St. 2056

Düsseldorf, den 21. Februar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Diederichs Familienstiftung“**

mit Sitz in Remscheid gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 109

**131 Anpassung der Klassifizierung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Bezirksregierung  
Az.: 25.07.01.MH – L78, L449, K3, K14

Düsseldorf, den 03. Januar 2020

**Umstufung**

**Anpassung der Klassifizierung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Im Rahmen zahlreicher Umbaumaßnahmen insbesondere im Innenstadtbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr ist eine Anpassung des klassifizierten Straßennetzes erforderlich.

Dies betrifft im Wesentlichen den Verlauf der Landesstraße 78 in den Stadtteilen Speldorf, Broich und Stadtmitte mit dem Ziel, gemäß der Bedeutung der Straßen die Klassifizierung der Landesstraße von der Duisburger Straße auf die Weseler Straße und im weiteren Verlauf auf den Tourainer Ring zu verschieben.

Die daraus resultierenden im folgendem beschriebenen Änderungen sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die L78 soll künftig ab dem Netzknoten 4507018 über die Ruhrorter Straße zum Netzknoten 4507240 geführt werden.

Die Ruhrorter Straße wird daher in diesem Bereich gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV NW 91) im Benehmen mit dem Verkehrsministerium NRW von der Kreisstraße 3 zur L78 aufgestuft (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW).

Vom Netzknoten 4507240 soll die L78 über die Weseler Straße bis zu dem Netzknoten 4507227 und weiter bis zum Netzknoten 4507195 geführt werden.

Die Weseler Straße wird daher in diesem Bereich gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW im Benehmen mit dem Verkehrsministerium NRW von einer Gemeindestraße zur Landesstraße L78 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Der Tourainer Ring ist im Zuge umfangreicher Baumaßnahmen im Mülheimer Innenstadtbereich leistungsfähig ertüchtigt worden. Ferner ist die tatsächliche Verkehrsführung mitsamt der stationären Wegweisung dementsprechend ausgelegt. Verkehrserhebungen belegen, dass wesentliche Teile der Ost-West gerichteten Verkehre den Tourainer Ring als attraktive Alternative für die Gegenrichtung der Leineweberstraße (L138 Netzknoten 4507013 bis Netzknoten 4507230) akzeptieren.

Vom Netzknoten 4507196 über die Netzknoten 4507228 und 4507229 bis zum Netzknoten 4507230 ist der Tourainer Ring daher bereits mit Wirkung vom 01.01.2015 gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW als Landesstraße L78 gewidmet worden.

Als Konsequenz der beschriebenen Verlegung der L78 auf die Weseler Straße wird die Duisburger Straße zwischen den Netzknoten 4507018 und 4507013 gemäß § 8 Abs. 3 StrWG im Benehmen mit dem Verkehrsministerium NRW zur Kreisstraße K14 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) abgestuft.

Des Weiteren wird die Straße „Klöttchen“ zwischen dem Netzknoten 4507229 und dem Netzknoten 4507251 als Landesstraße L449 klassifiziert. Mit dieser Maßnahme soll der Lückenschluss des klassifizierten Straßennetzes in Nord/ Süd- Richtung bewirkt und ein Gegenstück zur L450 geschaffen werden. Diese wird auf dem Streckenabschnitt der Eppinghofer Straße zwischen dem Netzknoten 4507228 und dem Netzknoten 4507059 als Einbahnstraße geführt.

Die verkehrliche Bedeutung und somit auch die Klassifizierung der Straße Klöttchen als L449 bleibt auch nach Durchführung der geplanten Niederlegung der Brückenbauwerke des Tourainer Rings erhalten. Die Vergabe der erforderlichen neuen Netzknotennummern sowie die Bezeichnung der Kreisstraße K14 und der Landesstraße L449 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt.

Die Umstufungen werden zum **01.04.2020** wirksam.

Im gesamten Verlauf hat der Landesbetrieb Straßen NRW die L78 im Einvernehmen mit mir und der Stadt Mülheim an der Ruhr als Ortsdurchfahrt gemäß § 5 Abs. 2 StrWG NRW festgesetzt.

#### Anlage 1 Übersichtsplan

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.*

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag  
gez. Matthias Vollstedt

## 132 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf

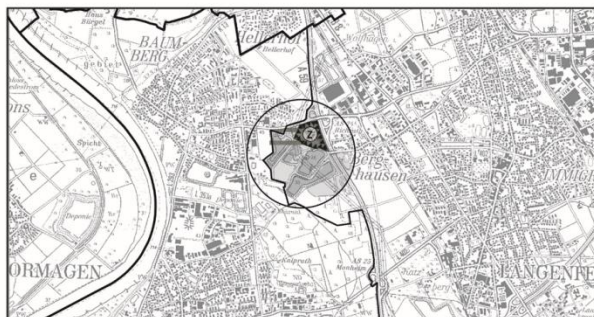
Bezirksregierung Düsseldorf  
32.01.02.01-06\_RPÄ-139

Düsseldorf, den 25. Februar 2020

### Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserkianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen. Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholung-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtung (ASB-Z). Der eigentliche Änderungsbereich der regionalplanerischen Darstellung umfasst eine Größe von ca. 11 ha. Die Darstellung soll im direkten Anschluss an dem, im Regionalplan als ASB dargestellten, östlich gelegenen Ortsteil Berghausen vorgesehen werden.

Gleichzeitig soll die Darstellung des Regionalen Grünzugs (RGZ) in diesem Bereich zurückgenommen sowie die südlich des geplanten ASB-Z gelegene Darstellung der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehende Wasserfläche angepasst werden.



	ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:		Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
	Zweckbindung gemäß textlichen Zielen		Oberflächengewässer
	Regionale Grünzüge		

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPiG NRW bekanntgegeben.

Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Axt, Tel. 0211/475-2355, E-Mail an [Dietmar.Axt@brd.nrw.de](mailto:Dietmar.Axt@brd.nrw.de) oder an Herrn Huben, Tel. 0211/475-2353, E-Mail an [Martin.Huben@brd.nrw.de](mailto:Martin.Huben@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Huben

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 111

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf